

Hansische Geschichtsblätter



**Herausgegeben vom
Hansischen
Geschichtsverein**

HANSISCHE GESCHICHTSBLÄTTER

HERAUSGEGEBEN
VOM
HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN

129. JAHRGANG



2011

Porta Alba Verlag
Trier

REDAKTION

Aufsatzteil: Prof. Dr. Rolf Hammel-Kiesow, Lübeck

Umschau: Dr. Volker Henn, Kordel

Für besondere Zuwendungen und erhöhte Jahresbeiträge, ohne die dieser Band nicht hätte erscheinen können, hat der Hansische Geschichtsverein folgenden Stiftungen, Verbänden und Städten zu danken:

POSSEHL-STIFTUNG ZU LÜBECK
FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
FREIE HANSESTADT BREMEN



HANSESTADT LÜBECK

Landschaftsverband
Westfalen-Lippe



DR. MARGARETE SCHINDLER, BUXTEHUDE

Umschlagabbildung nach: Hanseraum und Sächsischer Städtebund im Spätmittelalter, in: Hanse, Städte, Bünde. Die sächsischen Städte zwischen Elbe und Weser, Bd. 1, hg. v. Matthias Puhle, Magdeburg 1996, S. 3.

Zuschriften, die den Aufsatzteil betreffen, sind zu richten an Herrn Prof. Dr. Rolf HAMMEL-KIESOW, Archiv der Hansestadt Lübeck, Mühlendamm 1–3, 23552 Lübeck (rolf.hammel-kiesow@luebeck.de); Besprechungsexemplare und sonstige Zuschriften wegen der Hansischen Umschau an Herrn Dr. Volker HENN, Auf dem Pfahl 5, 54306 Kordel (v.henn@gmx.de).

<http://www.hansischergeschichtsverein.de>

Beiträge werden als Manuskript und auf Diskette erbeten. Die Verfasser erhalten von Aufsätzen und Miszellen 10, von Beiträgen zur Hansischen Umschau zwei Sonderdrucke unentgeltlich.

Die Lieferung der Hansischen Geschichtsblätter erfolgt auf Gefahr der Empfänger. Kostenlose Nachlieferung in Verlust geratener Sendungen erfolgt nicht.

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Eintritt in den Hansischen Geschichtsverein ist jederzeit möglich. Der Jahresbeitrag beläuft sich z. Zt. auf € 30 (für in der Ausbildung Begriffene auf € 15). Er berechtigt zum kostenlosen Bezug der Hansischen Geschichtsblätter. – Weitere Informationen gibt die Geschäftsstelle im Archiv der Hansestadt Lübeck, Mühlendamm 1–3, 23552 Lübeck.

ISSN 0073–0327
ISBN 978–3–933701–43–5

SPÄTE HANSE UND ALTES REICH

von Rainer Postel

Erst 1996 hat Georg Schmidt vor dem Hansischen Geschichtsverein über „Städtehanse und Reich im 16. und 17. Jahrhundert“ gesprochen.¹ Was bleibt da zu sagen?

Zunächst, dass einige Thesen des Jenenser Kollegen – auch anderenorts vorgetragen² – zu kritischer Prüfung herausfordern, bevor auf die wichtigsten Elemente unseres Gegenstandes einzugehen ist. Schmidt beginnt mit einer Attacke gegen vertraute Geschichtsbilder, indem er die Vorstellungen von Niedergang und Verfall des Alten Reiches wie der späten Hanse als Mythos verwirft. Er betont die konstruktiven Züge des frühneuzeitlichen Reiches.³ Aber seine Auffassung eines ‚komplementären Reichs-Staates‘ ist inzwischen massiven Bedenken begegnet⁴ und muss hier nicht nochmals erörtert werden. Wenn er dagegen – wie auch Andere⁵ – gegen einen Niedergang der Hanse auf die Prosperität einiger ihrer Mitglieder verweist,⁶ so konnte diese doch die Entschluss- und Handlungsschwäche sowie die wachsenden Bedrängnisse ihrer schwindsüchtigen Gemeinschaft kaum verdecken. Schon Zeitgenossen erkannten dies,⁷

¹ Georg SCHMIDT, Städtehanse und Reich im 16. und 17. Jahrhundert, in: Niedergang oder Übergang? Zur Spätzeit der Hanse im 16. und 17. Jahrhundert, hg. von Antjekathrin GRASSMANN (QDhG. N.F. Bd. 44), Köln 1998, S. 25–46.

² Georg SCHMIDT, Städtetag, Städtehanse und frühneuzeitliche Reichsverfassung, in: Recht, Verfassung und Verwaltung in der frühneuzeitlichen Stadt, hg. von Michael STOLLEIS (Städteforschung. Reihe A. Bd. 31), Köln 1991, S. 41–61; DERS., Hanse, Hanseaten und Reich in der Frühen Neuzeit, in: Die Beziehungen zwischen Frankreich und den Hansestädten Hamburg, Bremen und Lübeck. Mittelalter – 19. Jahrhundert, hg. von Isabelle RICHEFORT und Burghart SCHMIDT, Bruxelles 2006, S. 229–259.

³ SCHMIDT, Städtehanse (wie Anm. 1), S. 25f.

⁴ Wolfgang REINHARD, Frühmoderner Staat und deutsches Monstrum. Die Entstehung des modernen Staates und das Alte Reich, in: ZHF 29, 2002, S. 339–357; Heinz SCHILLING, Reichs-Staat und frühneuzeitliche Nation der Deutschen oder teilmodernisiertes Reichssystem, in: HZ 227, 2001, S. 377–395.

⁵ Z. B. Horst WERNICKE, Herausforderung und Antwort. Hansische Konföderation in der Spätzeit, in: Jürgen BOHMBACH (Red.), Fernhandel und Stadtentwicklung im Nord- und Ostseeraum in der hansischen Spätzeit (1550–1630) (Veröff. a. a. Stadtarchiv Stade, Bd. 18), Stade 1995, S. 7–16, hier S. 8.

⁶ SCHMIDT, Städtehanse (wie Anm. 1), S. 26.

⁷ In Hamburg hieß es 1547, die Hanse sei „keinen Deut wert“; zit. nach Max GOOS,

nicht erst die Nostalgiker um 1800.⁸ Hier ist neuen Legendenbildungen vorzubeugen: Dem Ende der Hanse ging eine lange Agonie der Gemeinschaft voraus, auch wenn ihre Reformbemühungen zeitweilig anschlügen. Zudem beruhten beide Entwicklungen – die Schwächung des Reiches wie die der Hanse – teilweise auf den nämlichen Faktoren: der Glaubensspaltung und Konfessionalisierung sowie dem Aufstieg der Territorialgewalten.

Für die Gegensätze zwischen Reich und Hanse betont Schmidt neben der Unterschiedlichkeit ihrer Aufgaben die räumliche Trennung zwischen den niederdeutschen und Küstengebieten der Hanse einerseits und dem vorwiegend oberdeutschen Wirkungsraum von Kaiser und Reich andererseits.⁹ In der Tat ist die Distanz beider Seiten deutlich. Sie hatte nicht nur äußere Gründe. Zunächst gilt, dass die Hanse kaum jemals homogen erschien – in ihren politisch-wirtschaftlichen Interessen, ihren inneren Strukturen und auch in ihrer Stellung zu Kaiser und Reich. Ebenso wenig konnten letztere – wenigstens seit Ausgang des Mittelalters, als eine Einheit begriffen werden. Das wurde etwa an der für die Hanse wichtigen Monopolenfrage sichtbar, in der Kaiser und Stände ja nicht am gleichen Strang zogen. Wesentlicher noch erscheint die Frage nach der Zuordnung der habsburgischen Erblande: Bereits der Konflikt um Christian II. von Dänemark war für dessen Schwager Karl V. vorrangig dynastisch, nicht reichspolitisch begründet, aus Sicht der von der Acht bedrohten Lübecker und der Hanse, die an Christians Vertreibung 1523 maßgeblich mitgewirkt hatten, aber ein Streit mit dem Reich, der sich mit der Reformation, dem Wullenwever-Abenteuer und dem Schmalkaldischen Bund gleichsam fortsetzte und steigerte. Die Hansen hätten das Reich nicht nur in Oberdeutschland lokalisiert, denn für sie wurden die niederländischen Erblande des Kaisers – der Burgundische Reichskreis – zum eigentlichen Schauplatz des Konflikts.

Schließlich ergeben sich Zweifel gegen Schmidts Annahme, dass im Verlauf des 16. Jahrhunderts, genauer: im Gefolge des Schmalkaldischen Krieges, eine stärkere Hinwendung der Hanse zum Reich (und vice versa) erfolgt sei.¹⁰ Aus den Quellen tritt sie nicht hervor. Die entsprechende

Hamburger Politik um die Mitte des XVI. Jahrhunderts, in: ZVHG 10, 1899, S. 131–197, hier S. 181. Auf einer Tagung der zehn konföderierten Städte wurde 1621 bemerkt, dass „es noch eine kleine zeit biß zu ausgang des Hensischen bundes“ sei: Archiv der Hansestadt Lübeck, Altes Senatsarchiv (künftig zit.: AHL, ASA), Externa, Hanseatica 187, Auszug hansischer Rezesse seit 1598, fol. 241r. Vgl. insbesondere die Klage des Syndicus Doman: Rainer POSTEL, Von der Solidarität bedrängter Egoisten: Hansetage des frühen 17. Jahrhunderts, in: Die hansischen Tagfahrten zwischen Anspruch und Wirklichkeit, hg. von Volker HENN (Hansische Studien 11), Trier 2001, S. 151–162, hier S. 151 ff.

⁸ SCHMIDT, Städtehanse (wie Anm. 1), S. 26.

⁹ SCHMIDT, Städtehanse (wie Anm. 1), S. 26f.

¹⁰ SCHMIDT, Städtehanse (wie Anm. 1), S. 32.

Deutung der Konföderation von 1557 als einer reichsnahen politischen Korporation¹¹ erscheint verfehlt. Diese Konföderation steht vielmehr in der langen Reihe von Bemühungen, der Hanse angesichts äußerer Bedrohungen eine festere, verteidigungsfähige Organisation zu geben. An deren Anfang stand einst die erfolgreiche Kölner Konföderation (1367). Seit dem 15. Jahrhundert gab es zahlreiche Anläufe zu solchen engeren Bündnissen mit wechselnder, aber synonymem Benennung (Tohopesate, Zusammensetzung, Konföderation), von denen die wenigsten zu einem Abschluss führten (1443, 1447, 1451, 1557, 1579, 1604). Noch das Bündnis der drei Hansetruhhänder Lübeck, Bremen und Hamburg 1630 steht in dieser Reihe. Die Forschung hat diese Kontinuität bislang nicht beachtet. Für unser Thema bemerkenswert ist daran weniger die bis zuletzt jeweils vorangestellte Gehorsambekundung gegenüber Kaiser und Reich (1604 unter dem Vorbehalt eigener Rechte und Freiheiten).¹² Sie war eine politische Selbstverständlichkeit, eine *captatio benevolentiae*, die sich auch als Appell verstehen ließ. Auffällig ist vielmehr das fortwährende Schutzbedürfnis der beteiligten Städte, ganz unabhängig von ihrer Stellung zum Reich. Nähe zu ihm jedenfalls lässt sich aus den Texten nicht herauslesen.

*

Ein Grund für den geringen Erfolg solcher Bündnisbestrebungen lag in dem für die Hanse konstitutiven Unabhängigkeitsbedürfnis ihrer Mitgliedsstädte, ein weiterer darin, dass deren Gemeinsamkeiten eher wirtschaftlich als politisch definiert waren. Insoweit waren Hanse und Reich inkommensurabel, nicht nur räumlich getrennt.

Ungleichheit kennzeichnete auch das Verhältnis der Städte zu Kaiser und Reich. Als 1625 von französischer Seite versucht wurde, die Hanse in ein kaiserfeindliches Bündnis zu ziehen, wichen die Städte mit dem Argument aus, *daß die Hansische glieder vnd mit vorwandten Hansee stette bey deren bekanten so vnterschiedtlichen condition, qualitet vnd gelegenheit, da theilß dem Heil: Rom: Reich ohne mittel verwandt, theilß aber durch mittel ihre landtsfürstlichen obrigkeit zugethan, theilß auch außer-*

¹¹ SCHMIDT, Städtehanse (wie Anm. 1), S. 34f.

¹² AHL, ASA, Externa, Hanseatica 161 (1540/1549); 270, fol. 1r (1545); 272, fol. 2r–3r (1557); 173 (1572); 180 (1579); 198 (1604); 238 (1630); POSTEL, Solidarität (wie Anm. 7), S. 154 (1604); DERS., Zur „erhaltung dern commercien und darüber habende privilegia“. Hansische Politik auf dem Westfälischen Friedenskongreß, in: Der Westfälische Friede. Diplomatie, politische Zäsur, kulturelles Umfeld, Rezeptionsgeschichte, hg. von Heinz DUCHARDT (HZ Beih. 26), München 1998, S. 523–540, hier S. 526 (1630); Paul SIMSON, Die Organisation der Hanse in ihrem letzten Jahrhundert, in: HGbll. 13, 1907, S. 207–244, 381–438, hier S. 405f., 408.

*halb Reiches vnter frembden potentaten regierung geseßen, keine einheitliche Politik betreiben könnten.*¹³

Zu Beginn der Neuzeit war ein halbes Dutzend Hansestädte reichsunmittelbar (Dortmund, Goslar, Köln, Lübeck, Mühlhausen, Nordhausen). Bremen und Hamburg kamen im 17. und 18. Jahrhundert dazu, für kurze Zeit auch Herford; Bremen, Hamburg und manche andere Stadt hatten allerdings lange zwischen Reich und Landesherrschaft laviert, um den jeweiligen Lasten auszuweichen.¹⁴ Ebenso viele Hansestädte strebten vergeblich nach der Reichsstandschaft, um die eigene Freiheit gegenüber fürstlichen Ansprüchen zu sichern.¹⁵ Andererseits nötigte Immedietät auch zu besonderer Rücksichtnahme gegenüber dem Reich und seinem Oberhaupt: In Lübeck musste sich jeder neue Ratsherr in einem Huldigungseid zu Treue und Gehorsam gegenüber dem Kaiser verpflichten, konnte sich der Rat – etwa gegenüber den Reformations- und Partizipationsforderungen der Gemeinde – bei Bedarf aber auch auf solche Pflichten berufen. Umgekehrt musste die Haltung des Kaisers gegenüber dieser Reichsstadt nicht notwendig der zur Hanse entsprechen.¹⁶

Das Verhältnis war distanziert. Noch bevor die Reformation neue Gegensätze schuf, ließ der Streit um Christian II. dies erkennen. Damals klagten die Lübecker, ihre Stadt liege am Ende des Reiches, sei dessen *vormure und propugnaculum*, werde mit übermäßigen Abgaben belegt, ohne doch Hilfe von Kaiser und Reich zu erhalten, und habe schließlich aus Notwehr gegen Christians Versuch gehandelt, Lübeck vom Reich zu trennen. Die Stadt habe das Recht, sich gegen fremde Herrscher zu verteidigen.¹⁷ Noch Lübecks Bürgermeister Heinrich Brokes beklagte zu Beginn des 17. Jahrhunderts das Missverhältnis von Kontributionslasten und mangelnder Hilfe durch das Reich.¹⁸

¹³ AHL, ASA, Externa, Hanseatica 233, fol. 80 v.

¹⁴ Rainer POSTEL, Karl V. und die Hansestädte, in: Herrschaft und Verfassungsstrukturen im Nordwesten des Reiches. Beiträge zum Zeitalter Karls V. Franz Petri zum Gedächtnis (1903–1993), hg. von Bernhard SICKEN (Städteforschung. Reihe A. Bd. 35), Köln 1994, S. 19–29, hier S. 20.

¹⁵ Georg FINK, Die rechtliche Stellung der Deutschen Hanse in der Zeit ihres Niedergangs, in: HGBll. 61, 1936, S. 122–137, hier S. 132; Heinrich SCHMIDT, Zur politischen Vorstellungswelt deutscher Städte im 17. Jahrhundert, in: Festschrift für Karl Gottfried Hugelmann zum 80. Geburtstag am 26. September 1959, hg. in 2 Bdn. von Wilhelm WEGENER, Aalen 1959, S. 501–521, hier S. 501 f., 508–513, 515–517, 520 f.

¹⁶ POSTEL, Karl V. (wie Anm. 14), S. 20 f.

¹⁷ HR III 8, S. 260, Nr. 239 Art. 5 (1522), 537, Nr. 623 Art. 23 (1523, Zitat), 639, Nr. 754 Art. 65 (1524), 696, Nr. 793 Art. 70 (1524); HR III 9, S. 493, Nr. 347 Art. 1 (1526); POSTEL, Karl V. (wie Anm. 14), S. 20.

¹⁸ [Carl Wilhelm] PAULI, Aus dem Tagebuche des Lübeckischen Bürgermeisters Heinrich Brokes, in: ZVLGA 1, 1860, S. 79–92, 173–183, 281–347; 2, 1867, S. 1–37, 254–296, 367–465, hier 2, 1867, S. 433 f.

Die große Mehrheit der Hansestädte lag auf dem Gebiet von Reichsfürsten, war also reichsrechtlich mediatisiert, und manche lagen außerhalb der Reichsgrenzen, ohne dass dies ihrer Mitgliedschaft entgegenstanden oder diese eingeschränkt hätte. Als sich der preußische Ordensstaat 1525 der polnischen Krone unterwarf, wuchs deren Zahl, darunter Danzig, das sich noch im Vorjahr ausdrücklich zum Reich bekannt hatte.¹⁹ Dagegen sah der livländische Ordensmeister sein Gebiet, also auch die baltischen Hansestädte, weiter als reichszugehörig an.²⁰ In der Praxis hatten all diese Städte ebenfalls lange ihre Freiheit bewahren können, und der Wunsch nach äußerer Sicherheit bewirkte nicht selten einen Konsensdruck auf Rat und Bürgerschaft, wie er sich etwa in der Frühphase der Bremer Reformation zeigte.²¹

Je mehr sich die Staatlichkeit der Territorien verfestigte, desto fremdartiger und als politisches *corpus illegitimum* musste den Reichsfürsten die Hanse erscheinen, die sich territorial- und reichspolitischen Kategorien weithin entzog. Derlei Vorbehalte waren nicht nur Floskeln. Die Konföderationsnotul von 1557 als ‚Verfassung‘ der Hanse zu bezeichnen,²² weckt darum allzu leicht falsche Assoziationen. Besonders die Kaiserlichen, die der hansischen Delegation auf dem westfälischen Friedenskongress schon aus konfessionellen Gründen reserviert begegneten, zeigten deshalb für die Hanse Spott und Geringschätzung.²³ Im Alltag einer Stadt wie Lübeck hatte die Reichsstandschaft wenig Gewicht. Innerhalb der Hanse, etwa auf Tagfahrten, spielte sie nur dort eine größere Rolle, wo es Köln oder Lübeck übernehmen sollten, dem Reichstag oder dem Kaiser hansische Anliegen und Beschwerden vorzutragen. Dass die Städtevertreter in solchen Fällen mit Ergebenheitsadressen nicht sparten und ihre Reichstreue bekräftigten,²⁴ lag nahe. Aber darüber hinaus maß Lübeck, das Haupt der Hanse, den Reichs- und Städtetagen offenbar eher geringe Bedeutung zu: Anders als zu Hansetagen entsandte es dorthin nie einen Ratsherrn.²⁵

¹⁹ HR III 8, S. 677, Nr. 793 Art. 12. Vgl. allgemein Wilhelm EBEL, Die Hanse in der deutschen Staatsrechtswissenschaft des 17. und 18. Jahrhunderts, in: HGBll. 65/66, 1940/41, S. 145–169, hier bes. S. 153f., 157.

²⁰ HR III 9, S. 209f., Nr. 131 Art. 98 (1525).

²¹ Herbert SCHWARZWÄLDER, Geschichte der Freien Hansestadt Bremen. Bd. 1. Von den Anfängen bis zur Franzosenzeit (1810), Bremen 1975, S. 171–174.

²² SCHMIDT, Hanse (wie Anm. 2), S. 241; ähnlich SIMSON (wie Anm. 12), S. 405.

²³ AHL, ASA, Reichsfriedensschlüsse 3, S. 9, 12, 97, 286f., 304; POSTEL, Erhaltung (wie Anm. 12), S. 359.

²⁴ Z. B. HR III 8, S. 701f., Nr. 793 Art. 98, 704, Nr. 793 Art. 108, 711, Nr. 801 (1524); HR III 9, S. 87, Nr. 92 Art. 6, 92, Nr. 92 Art. 18 (1525); HR IV 1, S. 181, Nr. 228 Art. 9 (1534).

²⁵ Georg SCHMIDT, Der Städtetag in der Reichsverfassung (Veröff. d. Inst. für Europ. Geschichte Mainz. Abt. Universalgeschichte. Bd. 113), Stuttgart 1984, S. 124.

Den Niederdeutschen selbst war der Kaiser fern. *Imperator is gheachtet nicht vil*, konnte man dort schon vor der Reformation hören. Es war die reformatorische Entwicklung, die namentlich das Bild Karls V. in den Hansestädten verfinsterte. Die Zeugnisse sind zahlreich. Wo es auf diplomatische Rücksichten nicht ankam, konnte auch ein hamburgischer Bürgermeister und Zeitgenosse Karls notieren: *men mach wol seggen van em: ‚intrauit ut agnus, regnauit ut lupus, moritur ut canis, sepelietur ut asinus‘, den he [is] ein vorfolger des evangelii gewest.*²⁶

*

In den Beziehungen zwischen der Hanse und dem Reich bzw. dem Kaiser standen auf beiden Seiten Nutz- und Schutzerwägungen im Vordergrund. Der Eindruck einer engeren inneren Verbundenheit kommt nicht auf. So suchten die Hansischen in den französischen Kriegen Karls V. stets ihren Handel durch Neutralität zu schützen,²⁷ hatten andererseits aber bereits 1510 Kaiser Maximilian erfolgreich um diplomatischen Flankenschutz in der hansisch-dänischen Fehde gebeten.²⁸ In deren Hintergrund stand der Kampf gegen das Vordringen der starken oberdeutschen Handelsfirmen, besonders der Fuggger, in den eigenen Wirtschaftsraum. Deshalb auch veranlassten die Lübecker 1512 den Reichstag zu einem Reichsgesetz, das Ausschließungsverträge („Monopole“) bzw. Fürkauf zum gleichen Zweck verbot. Es fand solche Zustimmung, dass es 1519 auch Karl V. in seine Wahlkapitulation diktiert wurde.²⁹

Für die Hanse verschärfte sich das Problem jedoch, weil Karl und Ferdinand es weiter mit den Fugggern hielten – zum eigenen Vorteil und wegen der niederländischen Handelsinteressen. So kooperierten die Fuggger weiter mit Dänemark, das seit der Heirat Christians II. mit Karls Schwester Isabella (1515) in engen Beziehungen zum Haus Habsburg stand – eine bedrohliche Verbindung, denn bei seiner Belehnung mit Holstein (1521) suchte der Hansegegner Christian auch seine alten Wünsche nach Übertragung Lübecks zu verwirklichen. Tatsächlich sprach ihm Karl

²⁶ POSTEL, Karl V. (wie Anm. 14), S. 19.

²⁷ Rainer POSTEL, „Ein cunthor in Frankreich“? – Diplomatische und wirtschaftliche Beziehungen zwischen der späten Hanse und Frankreich, in: Die Beziehungen (wie Anm. 2), S. 368–383, hier S. 371–375 (1522–1553); HR III 8, S. 454, Nr. 520 Art. 15 (1523); HR IV 2, S. 5, 12, 83, Nr. 86 Art. 130 (1535), 267, Nr. 220 (1536); Rudolf HÄPKE (Bearb.), Niederländische Akten und Urkunden zur Geschichte der Hanse und zur deutschen Seegeschichte. Bd. 1: 1531–1557, München 1913, S. 155f., Nr. 150, 159–161, Nr. 154 (1533), 407–409, Nr. 456f. (1543), 499–505, Nr. 603–606 (1552); AHL, ASA, Externa, Hanseatica 134, fol. 56r, 86r (1552)

²⁸ HR III 5, S. 701, Nr. 578, 705, Nr. 586.

²⁹ POSTEL, Karl V. (wie Anm. 14), S. 21.

aus Unkenntnis Rechte an der Stadt zu, und es bedurfte einer kostspieligen Gesandtschaft Lübecks nach Brüssel, um die Sache zurechtzurücken. Auch Karls Machtpolitik in den Niederlanden ließ während der folgenden Jahrzehnte manche Hansestadt der Region um ihre Selbständigkeit fürchten.³⁰

Zugleich mit Christians Belehnung ergingen kaiserliche Mandate an Lübeck und die Hanse, die den Handel mit den aufständischen Schweden verboten und mit der Reichsacht bedrohten. Das so entstehende Übergewicht ihres Widersachers im Ostseeraum bewog schließlich Lübeck, Danzig, Stralsund und Hamburg, gemeinsam mit Herzog Friedrich von Holstein, Christians Oheim, im März 1522 der Fehde beizutreten, in der sich mittlerweile Dänemarks Adel und Klerus sowie die Schweden gegen den König auflehnten. Lübeck trug wesentlich dazu bei, dass Christian II. im April 1523 mit seiner Familie ins niederländische Exil ging, dass Herzog Friedrich den dänischen und Gustav Wasa den schwedischen Thron bestiegen – das Ende der Kalmarer Union.

Hamburg hatte sich weniger exponiert und erschien darum für den Kaiser als geeigneter Ort, um in einer internationalen Konferenz die Rückführung seines Schwagers zu erwirken. Das Treffen verzögerte sich bis zum April 1524 und versammelte neben den Vertretern Karls und Christians Gesandte des Papstes, Erzherzog Ferdinands, Heinrichs VIII., der Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, der benachbarten Herzöge, König Friedrichs, des dänischen Reichsrates sowie Lübecks und Lüneburgs. Ein imposantes Aufgebot, aber die Debatte blieb so fruchtlos wie ihre Fortsetzungen in Lübeck und Kopenhagen. Karl V., der den Hansekaufleuten jede Hilfe für den neuen König untersagte, duldet auch, dass Christian gegen sie eine Seeräuberflotte unter Klaus Kniphof einsetzte; er selbst weilte längst im fernen Spanien. Die Hamburger brachten Kniphof zur Strecke und hielten über ihn und seine Leute ein blutiges Strafgericht.³¹

Allerdings hatte sich Christian mit manchen Rücksichtslosigkeiten in den Niederlanden Sympathien verscherzt. Die Statthalterin hatte im Interesse des holländischen Ostseehandels die Beziehungen zu Dänemark verbessert, und auch Karl hatte nach dem Tod Isabellas 1526 das Interesse an seinem Schwager verloren, hielt aber an den Erbansprüchen von dessen Kindern fest. Dies insbesondere nach Christians missglückter Rückkehr 1531, seiner lebenslangen Inhaftierung und nachdem sich die dänische Thronfrage mit Friedrichs Tod 1533 erneut stellte.³² Damit wäre der habs-

³⁰ POSTEL, Karl V. (wie Anm. 14), S. 22.

³¹ POSTEL, Karl V. (wie Anm. 14), S. 22. Die Hamburger und Lübecker Verhandlungen: HR III 8, S. 623–665, 668–715.

³² POSTEL, Karl V. (wie Anm. 14), S. 22ff.; zum Folgenden DERS., Wullenwever, Jürgen,

burgische Einfluss im Norden beträchtlich gewachsen. Aber alle Hoffnungen, die Lübecker dafür zu gewinnen, zerschlugen sich. Die Stadt hatte nicht nur bei der Festsetzung Christians geholfen, sie versuchte nun unter dem demagogischen Regiment Jürgen Wullenwevers auch, Friedrichs Sohn, Herzog Christian, auf den Thron zu bringen, um sich ihn als Garanten ihrer zu erneuernden Führungsrolle im Ostseeraum zu verpflichten. Es war eine Rechnung ohne den Wirt, in der weder die Machtmittel der Lübecker, noch ihre unseriöse Bündnispolitik, noch auch das dafür aufgebotene diplomatische Geschick ihren weitgespannten Zielen entsprachen. Zudem lag der versuchte Ausschluss der Holländer vom Ostseehandel keineswegs im Interesse der übrigen beteiligten Hansestädte. Es kennzeichnete Wullenwevers fragwürdige Politik, dass er, als Herzog Christian abwinkte, dessen Vetter Christian II. wieder ins Spiel bringen wollte. Dies traf erneut habsburgische Interessen.

Schon 1531 waren zwei Bürgermeister Lübecks nach Brüssel geflohen, um beim Kaiser Klage über die Umwälzungen in ihrer Stadt zu führen. Jetzt durchkreuzte Wullenwever die Pläne Karls für den dänischen Thron, schädigte den holländischen Handel und beschwor mit der Grafenfehde eine Krise herauf, welche die Sicherheit ganz Nordwesteuropas bedrohte. Sie fand ihr Ende auf einem Friedenskongress wiederum in Hamburg (1536), das im Wesentlichen neutral geblieben war.³³ Dort trat besonders der niederländische Gesandte für die Freiheit der Meere ein, die auch sein eigenes Land zuletzt häufig missachtet hatte. Wullenwever selbst fiel später in die Hände des eigentlich unbeteiligten Herzogs von Braunschweig-Wolfenbüttel, eines Parteigängers Karls V., der dem Lübecker angeblich in dessen Namen den Prozess machte und ihm darüber bis zur Hinrichtung wegen Landfriedensbruchs (1537) geflissentlich Bericht erstattete.³⁴

Die Niederlage kostete Lübeck Geld und Ansehen, kurzzeitig auch die Hanseführung, und sie schadete der Hanse insgesamt. Lübecks alter Rat wurde wiederhergestellt und beseitigte alle Wullenweverschen Neuerungen. Er verließ auch den Schmalkaldischen Bund, dem die Stadt einst in Hoffnung auf Hilfe gegen Dänemark beigetreten war.³⁵ Für unser Thema

in: Neue Lübecker Lebensläufe, hg. von Alken BRUNS, Neumünster 2009, S. 600–613, hier S. 605ff.

³³ HR IV 2, S. 375–380, Nr. 390f.

³⁴ Rainer POSTEL, Heinrich der Jüngere und Jürgen Wullenwever, in: Reformation und Revolution. Beiträge zum politischen Wandel und den sozialen Kräften am Beginn der Neuzeit. Festschrift für Rainer Wohlfeil zum 60. Geburtstag, hg. von Rainer POSTEL und Franklin KOPITZSCH, Stuttgart 1989, S. 48–67, hier S. 53ff.

³⁵ Gabriele HAUG-MORITZ, Der Schmalkalische Bund 1530–1541/42, Leinfelden-Echterdingen 2002 (Schriften z. südwestdeutschen Landeskunde 44), S. 56, 123f., 141; H[ans] VIRCK, Lübeck und der Schmalkaldische Bund im Jahre 1536, in: ZVLGA 7, 1898, S. 23–51, bes. S. 23ff., 26, 47.

ist die Wullenweversache auch deshalb aufschlussreich, weil sie zwar lübeckischerseits von einer dezidiert antiniederländischen, mithin habsburgfeindlichen Politik geprägt war, die kaiserliche Seite darin aber eher die aufrührerische Reichsstadt, weniger die Hanse wahrzunehmen schien. Nur so ist der gleichzeitige Plan des kaiserlichen Agenten Hopfensteiner zu erklären, die Hanse in ein Bündnis mit den Niederlanden und Dänemark unter der Herrschaft des Pfalzgrafen Friedrich, des Schwiegersohnes Christians II., zu bringen, um die freie Sundfahrt zu sichern.³⁶ Der Plan zerschlug sich mit der Wahl Herzog Christians zum König und mit seinem Sieg in der Grafenfehde.

*

Aufstieg und Fall Jürgen Wullenwevers hingen eng zusammen mit den reformatorischen Auseinandersetzungen.³⁷ Sie bestimmten das Verhältnis der Hanse zu Kaiser und Reich nachhaltiger als die bisher skizzierten Konflikte. Die Abstände wuchsen, bekanntlich auch innerhalb der Hanse. Unnötig zu sagen, dass es dabei häufiger um politisch-soziale als um Glaubensfragen ging. So wurde bereits das Wormser Edikt im Norden vorsichtshalber jahrelang totgeschwiegen, während dem Kaiser selbst im fernen Spanien die reformatorische Entwicklung und ihre Hintergründe weithin fremd blieben. Seit er sich in Worms festgelegt hatte, suchte er mit Mandaten, auch für Hamburg und Lübeck, *die unevangelische vordampfte ketzerische lere des Martini Lutters im reich* zu unterdrücken.³⁸ Lübeck versuchte noch 1525 pflichtschuldig in Anlehnung an den jüngsten Nürnberger Reichsabschied, die Hanse dementsprechend zu vergattern; es war zu spät. Als 1530 auch der Lübecker Rat dem Druck seiner Bürger nachgab, hoffte er zwar insgeheim, der Augsburger Reichstag werde dies revidieren; aber dessen Verbote trieben die Dinge nur voran, so wie auch die kaiserlichen Mandate gegen die Bürgerausschüsse. Den vergeblichen Warnungen folgten Restitutionsforderungen mit massiven Strafandrohungen, bevor das kaiserliche Kammergericht in seine schier endlosen (und durchaus parteilich geführten) Prozesse eintrat.

Die polarisierende Wirkung der Reformation dokumentierte der Schmalkaldische Bund, gegründet 1531 unter Beteiligung Bremens und

³⁶ POSTEL, Karl V. (wie Anm. 14), S. 24.

³⁷ Zum Folgenden Rainer POSTEL, „eyne gans nye ferlicke secte“ – die Hansestädte und die Reformation, in: Der Kaufmann und der liebe Gott. Zu Kommerz und Kirche in Mittelalter und Früher Neuzeit, hg. von Antjekathrin GRASSMANN (Hansische Studien. Bd. 18), Trier 2009, S. 131–145; DERS., Kirche und Stadt in Lübeck am Beginn der Reformation, in: ZVLGA 85, 2005, S. 167–182.

³⁸ POSTEL, Karl V. (wie Anm. 14), S. 25.

Magdeburgs in Reaktion auf die Beschlüsse des Augsburger Reichstags und die deutsche Königswahl Ferdinands.³⁹ Bald gehörte ihm ein knappes Dutzend Hansestädte an, die damit Schutz für ihren protestantischen Glauben, gegen drohende Kammergerichtsurteile, aber auch gegen fürstliche Widersacher suchten wie Braunschweig und Goslar gegen den Wolfenbütteler Herzog, den der Bund 1542 besiegte und vertrieb.⁴⁰ Für einige Zeit bot dieser Bund in der Tat einen starken Rückhalt, der seine hohen Kosten aufzuwiegen schien. Er gewann auf die Reichspolitik beträchtlichen Einfluss, wie schon der Nürnberger Anstand von 1532 bewies, eine befristete Garantie für den jeweiligen konfessionellen Besitzstand, ähnlich die Aufhebung der Reichsacht über die Mitglieder Goslar und Minden.⁴¹ Mitgliedschaft bedeutete damit eine nicht nur religiöse Frontstellung gegen den Kaiser und altgläubige Fürsten.

Der erfolgreiche Angriffskrieg, den der Kaiser 1546 *alse des pawestes bödel und blothund* (so der Hamburger Bürgermeister Rheder)⁴² begann, kostete die Unterlegenen hohe materielle Opfer. Offenbar sicherte aber deren Erfolg bei Drakenburg die Selbstständigkeit Bremens, das Krieg und Belagerung mit Hamburgs Hilfe ebenso unbesiegt überstand wie Magdeburg, dem jedoch Acht, Belagerung und Einnahme noch bevorstanden.

Solcher Widerstandswille bewies sich insbesondere bei der Abwehr des Interims, in der namentlich Lübeck, Hamburg und Lüneburg – nach einigen Skrupeln und unter der geistigen Führung des hamburgischen Superintendenten Johannes Aepinus – zusammenstanden.⁴³ Gemeinsam setzten sie sich auch jahrelang vergeblich für die bedrängten Städte Bremen und Magdeburg ein.⁴⁴ Die Entschlossenheit der Städte, an ihrem protestantischen Bekenntnis festzuhalten, hatte der Kaiser offenbar unterschätzt. Sein militärischer Sieg verfehlte das eigentliche Ziel, schien vielmehr die

³⁹ HAUG-MORITZ (wie Anm. 35), S. 1 u. öfter.

⁴⁰ HAUG-MORITZ (wie Anm. 35), S. 141, 154f., 164, 197, 440 u. öfter. Hansische Mitglieder waren Braunschweig, Bremen, Einbeck, Göttingen, Goslar, Hamburg, Hannover, Hildesheim, Lübeck, Magdeburg, Minden.

⁴¹ HAUG-MORITZ (wie Anm. 35), S. 64, 198f., 204, 281, 283, 287; Georg SCHMIDT, Die Freien und Reichsstädte im Schmalkaldischen Bund, in: Martin Luther. Probleme seiner Zeit, hg. von Volker Press, Dieter Stievermann, (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit. Bd. 16), Stuttgart 1986, S. 177–218, hier S. 194, 203.

⁴² Des Bürgermeisters Matthias Reders Hamburger Chronik von 1534–1553, in: Hamburgische Chroniken in niedersächsischer Sprache, hg. von J[ohann] M[artin] LAPPENBERG, Hamburg 1861, S. 321–339, hier S. 332.

⁴³ Wolf-Dieter HAUSCHILD, Zum Kampf gegen das Augsburger Interim in norddeutschen Hansestädten, in: Zs. f. Kirchengeschichte 84, 1973 (4. Folge 22), S. 60–81; Rainer POSTEL, Die Hansestädte und das Interim, in: Das Interim 1548/50. Herrschaftskrise und Glaubenskonflikt, hg. von Luise SCHORN-SCHÜTTE (Schriften d. Ver. f. Reformationsgeschichte. Bd. 203), Heidelberg 2005, S. 192–204.

⁴⁴ POSTEL, Hansestädte (wie Anm. 43), S. 203; DERS., secte (wie Anm. 37), S. 143.

Einigkeit der norddeutschen Städte eher zu festigen, und der geharnischte Reichstag bildete ja für das Reich selbst den Ausgangspunkt für die schwere Zerreißprobe der Fürstenverschwörung. An deren Ende stand nach dem Passauer Vertrag der Augsburger Religionsfriede. Dort scheiterten zwar die Bemühungen evangelischer Fürsten, die evangelische Lehre auch in den mediaten Hansestädten sicherzustellen, an der Ablehnung König Ferdinands und der geistlichen Kurfürsten.⁴⁵ Tatsächlich aber spürten die norddeutschen Städte fortan kaum noch gegenreformatorischen Druck. Als kaiserliche Schlichter seit 1562 im Bremer Abendmahlsstreit vermittelten, gingen sie auf die religiösen Fragen selbst nicht ein.⁴⁶ Immerhin führte Bremens Hinneigung zum Calvinismus zu seinem 13jährigen Ausschluss aus der Hanse.⁴⁷

*

Über Glaubensgegensätze sahen Kaiser und Reich längst hinweg, wenn es um Geld ging, besonders um die Finanzierung der Türkenabwehr. Entsprechende Forderungen waren bereits im 15. Jahrhundert ergangen – offenbar ohne Ansehen von Reichs- oder Landstandschaft der Adressaten.⁴⁸ Hamburg, das zwar 1510 vom Augsburger Reichstag als Reichsstadt anerkannt wurde, aber zuvor (1461, 1487) und danach (1538) die dänisch-holsteinischen Herrscher als Landesfürsten ‚angenommen‘ hatte und seine Stellung bewusst unklar ließ,⁴⁹ leistete 1533 unter Protest einen bescheidenen Beitrag.⁵⁰

Unter dem Eindruck des neuerlichen Türkeneinfalls nach Ungarn und der Eroberung Ofens 1541 forderten Kaiser Karl V. und König Ferdinand für Abwehrmaßnahmen wiederum eine Sondersteuer von allen Reichsständen, auch von Hamburg – hier neben einer individuellen Vermögensabgabe von 1/2 Prozent den Unterhalt für 300 Knechte und 50 Reiter. Die Stadt lehnte letzteres ab, suchte auf zahlreichen diplomatischen Wegen

⁴⁵ Gerhard PFEIFFER, Der Augsburger Religionsfrieden und die Reichsstädte, in: Zs. d. Histor. Ver. f. Schwaben 61, 1955, S. 213–321, hier S. 245–249, 256.

⁴⁶ AHL, ASA, Externa, Hanseatica 130, undatierte Bedenken des Lübecker Rats auf ausgeschriebene Artikel [nach 1572], 1; 134, fol. 104r, 105r (1562); 170, Hansetag 1562, passim; 171, fol. 2v–3v, 5v (1563); SCHWARZWÄLDER, Geschichte (wie Anm. 21), S. 246ff., 250f.

⁴⁷ POSTEL, secte (wie Anm. 37), S. 144f.

⁴⁸ Karl KOPPMANN, Kämmererechnungen der Stadt Hamburg, (Bd. 3.) 1471–1500, Hamburg 1878, S. 429, 440.

⁴⁹ Heinrich REINCKE, Hamburgs Aufstieg zur Reichsfreiheit, in: ZVHG 47, 1961, S. 17–34, hier S. 25–27.

⁵⁰ KOPPMANN, Kämmererechnungen (wie Anm. 48), (Bd. 5.) 1501–1540, Hamburg 1883, S. 509f.

auch der Kopfsteuer zu entgehen und fand sich schließlich bereit, diese in halber Höhe ratenweise zu zahlen, betonte aber die Freiwilligkeit dieser Leistung. Reichsstädte wie Lübeck konnten sich solchen Forderungen noch schwerer entziehen.⁵¹

Nachdem der Reichstag zu Speyer 1544 beschlossen hatte, alle Hansestädte zur Türkensteuer heranzuziehen, forderte der Kaiser seit 1545 die Ausschreibung eines Hansetages zu einer entsprechenden Bewilligung und verlangte eine Mitgliederliste.⁵² Die wendischen Städte antworteten Anfang 1547 ausweichend, wohl auch mit Blick auf den noch unentschiedenen Schmalkaldischen Krieg.⁵³ Nach dem Sieg des Kaisers wurde dies Ausgangspunkt eines siebzig Jahre währenden Kammergerichtsprozesses, den der Reichsfiskal gegen Holstein um Hamburgs Reichsunmittelbarkeit anstrebte.⁵⁴ Weitere Beiträge zur Türkenabwehr jedenfalls weisen die (bis 1562 gedruckt vorliegenden) hamburgischen Kämmererechnungen nicht aus.

Mit der Aufforderung an Lübeck, die Kontribution von den Hansestädten einzusammeln, folgte 1549 ein neuer Vorstoß,⁵⁵ eine weiterer 1557. Auf Weisung der Niedersächsischen Kreisstände hielten damals mehrere Städtevertreter auf dem Hansetag die Ansprüche ihrer Landesherren dagegen. Andere – Bremen, Stade, Buxtehude, Rostock, Wismar, Braunschweig und Lüneburg – erklärten jedoch, *sie wehren ihrem fursten weder absolutam subiectionem, noch respectivè jus colligendi, viel weniger eines solchen verbotts gestendigk*. Die kaiserlichen Kommissare setzten unverdrossen mit der Forderung nach, alle Städte, die weder reichsunmittelbar, noch einem Fürsten ganz unterworfen seien oder kontribuieren, sollten zur Türkensteuer beitragen. Die Ratssendeboten aber erklärten sich nicht instruiert und warnten, die ohnedies feindseligen Nachbarfürsten könnten darüber *frembde gedancken schopfen*. So blieben die Kaiserlichen, wie der Rezess festhielt, wieder ohne Erfolg.⁵⁶

⁵¹ KOPPMAN, Kämmererechnungen (wie Anm. 48), (Bd. 6.) 1541–1554, Hamburg 1892, S. 55–70, 128, 173, 194, 206f. In Hamburg (einschließlich des Landgebietes) wurden 11.177 Mark 16 Schilling 10 Pfening eingesammelt. – HÄPKE, Akten (wie Anm. 27). Bd. 1, S. 422; Hamburgische Chroniken (wie Anm. 42), S. 187f., 312f., 328; REINCKE, Aufstieg (wie Anm. 49), S. 27.

⁵² AHL, ASA, Externa, Hanseatica 270, Ausschreibungskonzept an die wendischen Städte 1545; 134, fol. 46r (1546); 164, Artikel für einen Hansetag 1547; EBEL, Hanse (wie Anm. 19), S. 155f.; F[erdinand] FRENSDORFF, Das Reich und die Hansestädte, in: ZRGG 20, 1899, S. 115–163, hier S. 136.

⁵³ AHL, ASA, Externa, Hanseatica 134, fol. 47r u. v; 164, Artikel für Hansetag 1547 und 1549.

⁵⁴ REINCKE, Aufstieg (wie Anm. 49), S. 27–33.

⁵⁵ AHL, ASA, Externa, Hanseatica 125, fol. 21r; 134, fol. 50r; 194, „Türkensteuer“.

⁵⁶ AHL, ASA, Externa, Hanseatica 125, fol. 21r u. v (irrig „1587“); 194, „Türkensteuer“ (Zitate).

Der 1566 ausbrechende Türkenkrieg führte zur nächsten Forderung, die der Hansetag dieses Jahres umständlich und schließlich so ausweichend beschied, dass sich die Lübecker und die wendischen Städte davon ausdrücklich distanzierten und eine Teilzahlung zusagten.⁵⁷ Das 1567 *instancissime* wiederholte Gesuch ergab das gleiche enttäuschende Resultat.⁵⁸ Noch einmal gab der lange Türkenkrieg (1593–1615) Anlass zu entsprechenden Aufrufen, zuerst 1598. Der kaiserliche Gesandte wurde vertröstet, man werde sein Gesuch zuhause vortragen.⁵⁹ Drei Jahre später bat Rudolf II. erneut um einen Hansetag und darum, die Türkensteuer in der Ausschreibung zu erwähnen. Die Forderung geschehe nicht *ratione subiectiōnis, sed Hanseaticae societatis intuitu (deren in allen reichs abscheiden honorificè gedacht [...] wurde)*; eine Bewilligung werde auch den kaiserlichen Beistand in der Stalhof-Angelegenheit fördern.⁶⁰ Der Bittsteller hatte die Hinhaltetaktik der Hansischen und ihr damals brennendstes Problem wohl einkalkuliert. Erfolg hatte er nicht, auch nicht, als das Gesuch 1605 unter Hinweis auf die bedrückte Lage Ungarns wiederholt wurde.⁶¹ Als Leopold I. noch 1684 um Einberufung eines Hansetages zur Bereitstellung einer Türkenhilfe nachsuchte, zeigte dies, wie fern die Hanse dem kaiserlichen Hof geblieben war.⁶²

Auch wenn also Lübeck und die wendischen Städte einige Beiträge leisteten – die Hanse insgesamt war angesichts der Türkengefahr zu Opfern für Kaiser und Reich nicht bereit. Umgekehrt hatten diese allerdings alle Hilferufe der livländischen Städte, welche die Hanse während des Livländischen Krieges und des schwedischen Vordringens an sie weiterleitete, ungerührt an den Hansetag zurückverwiesen oder waren untätig geblieben.⁶³

Der Londoner Stalhof, auf dessen Probleme die Kaiserlichen 1601 anspielten, hatte schon zu Zeiten Karls V. Einschränkungen durch die englische Regierung erfahren, wobei die Gegnerschaft Heinrichs VIII. zum

⁵⁷ AHL, ASA, Externa, Hanseatica 125, fol. 21r; 134, fol. 101r, 103r; 194, „Türkensteuer“.

⁵⁸ AHL, ASA, Externa, Hanseatica 125, fol. 21v; 134, fol. 106r; 194, „Türkensteuer“ (Zitat).

⁵⁹ AHL, ASA, Externa, Hanseatica 125, fol. 22r; 187, fol. 17r.

⁶⁰ AHL, ASA, Externa, Hanseatica 125, fol. 22r; 187, fol. 17r u. v (Zitat); 194, „Türkensteuer“.

⁶¹ AHL, ASA, Externa, Hanseatica 187, fol. 53r; 188, Resolution Rigas zum ersten Ausschreibungsartikel (ohne Datum).

⁶² Adolf WOHLWILL, Die Verbindung der Hansestädte und die hanseatischen Traditionen seit der Mitte des 17. Jahrhunderts, in: HGBll. 27 (1899), 1900, S. 3–62, hier S. 47.

⁶³ AHL, ASA, Externa, Hanseatica 125, fol. 19r (1558), 93v (1572); 134, fol. 76r u. v (1558), 111r, 112r u. v (1572), 119r–120r (1575/6), 121r u. v, 123r u. v, 126v–128r (1576), 133r (1579); 172, fol. Ev – Fr (1576); 173, fol. 137r–140v (1572); 174, Wendischer Rezeß, Art. 1; 175, Artikel für Hansetag 1576, Art. 2; 180, Artikel für Hansetag 1579, Art. 13; 194 (1558).

Kaiser dessen Hilfe lange verbot.⁶⁴ Zudem verfolgten die Städte – namentlich Köln und Danzig – traditionell unterschiedliche Interessen, auch hinsichtlich der Rechte englischer Kaufleute.⁶⁵ Auf die endlosen Querelen um das Londoner Kontor seit der Jahrhundertmitte ist hier nicht einzugehen. Die Frage der englischen Kaufleute wurde akut, als der englisch-niederländische Handelskonflikt die englische Handelskompanie der Merchants Adventurers 1563 nötigte, Antwerpen zu verlassen und nach kurzem Aufenthalt in Emden einer vorteilhaften Einladung des Hamburger Rates zu folgen. Dieser Verstoß gegen hansisches Gästerecht rief bei den anderen Städten solchen Protest hervor, dass der zehnjährige Niederlassungskontrakt 1577 nicht verlängert wurde. Die Merchants Adventurers kehrten nach Emden zurück, einige fanden Aufnahme in Elbing (das dafür faktisch aus der Hanse ausgeschlossen wurde). 1587 nahm Stade die Engländer auf, setzte sich wegen der wirtschaftlichen Vorteile über hansische Proteste hinweg und bezahlte dies wohl 1601 mit dem Ausschluss aus der Gemeinschaft.⁶⁶ Erst 2009 hat Niedersachsens Ministerpräsident Wulff die Stadt wieder in die „neue“ Hanse aufgenommen.⁶⁷

Wachsende Repressalien gegen den Stalhof, um die Wiedereröffnung der hamburgischen Niederlassung und die Gleichstellung der englischen mit den hansischen Kaufleuten durchzusetzen, bewogen die Hanse, sich – nicht ohne Bedenken – nach fremder Hilfe umzusehen, so beim spanischen und (wegen Elbing) beim polnischen König. Anfang 1580 erlangte sie ein kaiserliches Mandat gegen die Aufnahme englischer Kaufleute. Es traf besonders Graf Edzard von Ostfriesland, der auf hansisches Betreiben bald auch direkt verwahrt und beklagt wurde.⁶⁸ Eine hansische Gesandtschaft an Kaiser und Kurfürsten erreichte 1581, dass ihr Anliegen als Reichssache anerkannt wurde.⁶⁹

⁶⁴ Nils JÖRN, „With Money and Bloode“. Der Londoner Stalhof im Spannungsfeld der englisch-hansischen Beziehungen im 15. und 16. Jahrhundert (QDhG. N.F. Bd. 50), Köln 2000, S. 204, 212ff.

⁶⁵ Vgl. Stuart JENKS, Köln-Lübeck-Danzig. Von der Unvereinbarkeit der Interessen im Englandhandel, in: Die Hanse. Lebenswirklichkeit und Mythos. 4. Aufl., hg. von Jürgen BRACKER, Volker HENN, Rainer POSTEL, Lübeck 2006, S. 141–151; JÖRN, Money (wie Anm. 64), S. 236ff.

⁶⁶ Rainer POSTEL, Der Niedergang der Hanse, in: Die Hanse (wie Anm. 65), S. 165–193, hier S. 180–183, auch zum Folgenden; Erich WEISE, Die Hanse, England und die Merchants Adventurers, in: Jb. des Kölnischen Geschichtsvereins 31–32, 1957, S. 137–164, hier S. 159–163.

⁶⁷ Hamburger Abendblatt v. 4. Mai 2009, S. 18, ohne Erörterung des Aufnahmerechts.

⁶⁸ AHL, ASA, Externa, Hanseatica 125, fol. 52v–53r; 181; 184; Nils JÖRN, The crocodile creature merchant: the Dutch Hansa, in: Niedergang (wie Anm. 1), S. 63–91, hier S. 76f.

⁶⁹ AHL, ASA, Externa, Hanseatica 125, fol. 13r, 53r; 134, fol. 138r; 181, zu Art. 3 u. Brief der Hansestädte an Kaiser Rudolf II. v. 6. August 1581 sowie dessen Antwort v. 9. Oktober 1581.

Mit weiteren Schritten tat sich der Kaiser schwer. Er ließ prüfen, ob der Monopolisten-Vorwurf gegen die Engländer zutrifft, und verschob weitere Entscheidungen auf den nächsten Reichstag.⁷⁰ Dabei verursachte die „Meinungsbildung“ für die Hansischen erhebliche Kosten.⁷¹ 1582 kam schließlich ein Mandat zustande, das die Ausweisung aller englischen Kaufleute – nicht nur der Merchants Adventurers – aus dem Reich sowie die Beschlagnahme ihrer Tuche bis zur vollen Wiederherstellung und Bestätigung hansischer Rechte in England gebot.⁷² Es blieb jedoch gleichsam in der Schublade, da der Kaiser (und einzelne Städte) zunächst weiter nach einer gütlichen Regelung zu suchen vorgaben, in Wahrheit die Sache aber nur halbherzig betrieben. Erst 1597 konnte die Publikation des Mandats erreicht werden.⁷³ Doch auch sie bedeutete, wie die Lübecker 1601 resigniert feststellten,⁷⁴ keine schärfere Gangart, führte vielmehr nur zur völligen Schließung des Stalhofs und zur Ausweisung der Hansekaufleute aus England, während die Merchants Adventurers in Stade unverdrossen weiterhandelten. Auch hieß es, dass der Kaiser selbst weiter umfängliche Lieferungen aus England bezog und für Geld auch Dispens gewährte.⁷⁵

So wurde die Reichsexekution gegen die Engländer zum Leidwesen der Hanse zunächst 1602 suspendiert und schließlich 1607 zugunsten einer Aufenthaltserlaubnis der Engländer für Stade und Hamburg ganz fallen gelassen.⁷⁶ 1611 wurde die „Residenz“ der Merchants Adventurers in Hamburg wieder eröffnet.⁷⁷ Kaiser und Reich hatten es nicht ernsthaft verhindern wollen, so konnte auch die Hanse dies nicht. Sie hatte deren Unterstützungsbereitschaft überschätzt.

Ähnlich erfolglos blieben in dieser Zeit auch ihre wiederholten Bitten um Schutz für die Ostseeschifffahrt⁷⁸ oder um Hilfe für bedrängte Städte wie Braunschweig, Goslar, Rostock oder Stralsund.⁷⁹ Hansische Beobachter sahen bei den kaiserlichen Kommissaren, welche die herzogliche Belagerung Braunschweigs 1605 beobachteten, Parteinahme für Heinrich Ju-

⁷⁰ AHL, ASA, Externa, Hanseatica 125, fol. 53v–54v; 134, fol. 138v; 181.

⁷¹ AHL, ASA, Externa, Hanseatica 278, mehrere Schriftstücke zum hansischen Vorgehen.

⁷² AHL, ASA, Externa, Hanseatica 125, fol. 53r u. v; 187, fol. 8r u. v; 195, Art. 2; 411.

⁷³ AHL, ASA, Externa, Hanseatica 125, fol. 56r; 187, fol. 8r.

⁷⁴ AHL, ASA, Externa, Hanseatica 125, fol. 58r–59r; 187, fol. 46r u. v, 56r u. v.

⁷⁵ AHL, ASA; Externa, Hanseatica 187, fol. 24r, 31r u. v, 45r–46v, 56r u. v; WEISE, Hanse (wie Anm. 66), S. 162 f.

⁷⁶ AHL, ASA, Externa, Hanseatica 187, fol. 68r u. v, 78r–79r, 101v, 114r u. v; WEISE, Hanse (wie Anm. 66), S. 163.

⁷⁷ AHL, ASA, Externa, Hanseatica 187, fol. 136v, 145r u. v, 149r–150v.

⁷⁸ AHL, ASA, Externa, Hanseatica 173, fol. 310v – 311r, 312a v – 312b v (1572); 174, Art. 6 (1575); 175, Art. 12 (1576); 125, fol. 88v; 134, fol. 133r; 180, Art. 11(1579); 201 I, S. 34–36 (1606); 187, fol. 181r (1614).

⁷⁹ AHL, ASA, Externa, Hanseatica 125, fol. 105r–106r; 134, fol. 50v, 117r; 201 I, S. 21; 210; 211.

lius und *eitel Betrug*.⁸⁰ Und argwöhnisch verfolgte der Kaiser das Zustandekommen des hansischen Bündnisses mit den Generalstaaten 1613/16;⁸¹ dessen Wert war zweifelhaft. Erst recht weckten die seit den 1550er Jahren immer wieder aufgenommenen Kontakte zwischen Hanse- und Reichsstädten, die auf ein Verteidigungsbündnis zielten,⁸² das Misstrauen des Reichsoberhauptes, obgleich sie für keine Seite einen wirklichen Sicherheitsgewinn hätten erbringen können. Sie waren eher Zeichen beiderseitiger Ratlosigkeit. Noch im Vorfeld des letzten Hansetages (1669) berieten Lübeck, Bremen und Hamburg über dies Thema.⁸³

*

Das Reich hatte den Hansestädten weder Schutz noch Vertrauen vermittelt. Dieser Eindruck trat besonders während des Dreißigjährigen Krieges hervor, in dem die Städte ohne Beistand waren, der ihren Handel beeinträchtigte und in dem für sie gemeinsames Handeln nicht möglich war. Deshalb übertrugen sie Lübeck, Bremen und Hamburg ihre Treuhänderschaft (1629).⁸⁴ Das begründete Misstrauen gegenüber den Habsburgern ließ die spanischen Bündnislockungen 1628 scheitern;⁸⁵ aber auch dänische Hilfsersuchen waren zuvor bereits abgelehnt worden, ebenso der französische Plan einer gemeinsamen Liga gegen den Kaiser.⁸⁶ Es galt,

⁸⁰ PAULI, Hinrich Brokes (wie Anm. 18), S. 291 (Zitat); SIMSON, Organisation (wie Anm. 12), S. 418f.

⁸¹ AHL, ASA, Externa, Hanseatica 282; Hermann QUECKENSTEDT, Johannes Domann (1564–1618) und der Niedergang der Hanse, in: HGBll. 111, 1993, S. 43–95, hier S. 71, 81.

⁸² Die Anregung zu einer engeren Verbindung war zunächst 1557 von den in Regensburg versammelten Reichsstädten ausgegangen, aber ohne Wirkung geblieben. 1559 unternahmen sie einen neuen Vorstoß, der vom Hansetag zurückhaltend aufgenommen wurde und erst 1562 zu einer vorsichtigen Übereinkunft über wechselseitige Information und Konsultation führte. Die Reichsstädte, offenbar an weiterreichenden Abkommen interessiert, setzten in den folgenden Jahren mit weiteren Vorschlägen nach, doch ging die Hanse darauf nicht ein; AHL, ASA, Externa, Hanseatica 125, fol. 5r u. v; 134, fol. 74r, 89v; 194; 413. Sie ließ den Reichsstädten nur sporadisch Nachrichten zukommen; AHL, ASA, Externa, Hanseatica 134, fol. 117v, 136r; 194; 271, Art. 4; 278; 413. Erst die gewachsenen Probleme seit der Jahrhundertwende veranlassten die Hanse, diese Kontakte von 1604 an ihrerseits wieder aufzunehmen. Doch ihr zögerliches Vorgehen trug dazu bei, dass diese nicht mehr in ein konkretes Stadium gelangten; AHL, ASA, Externa, Hanseatica 187, fol. 66r u. v; 201 I, S. 10f.; 201 II, Art. 4. Angesichts der kriegsbedingten Handelsprobleme lebte die Idee eines Zusammenwirkens zeitweilig wieder auf, blieb aber folgenlos; AHL, ASA, Externa, Hanseatica 130; QUECKENSTEDT, Domann (wie Anm. 81), S. 56f.; SIMSON, Organisation (wie Anm. 12), S. 421f.

⁸³ AHL, ASA, Externa, Hanseatica 246, Brief des Lübecker Rates an Bremen und Hamburg (Konzept) v. 9. April 1669 u. Antwort Hamburgs v. 15. April 1669.

⁸⁴ POSTEL, Erhaltung (wie Anm. 12), S. 526.

⁸⁵ AHL, ASA, Externa, Hanseatica 187, fol. 265r–266r; 235, fol. 12r–14r; 236, fol. 17v–19v; 237, fol. 16v–17v; HÄPKE, Akten (wie Anm. 27), S. 406–411, Nr. 1089–1093.

allen Risiken möglichst aus dem Wege zu gehen. Angesichts ihrer Bedrängnisse wiesen auch die Lübecker kaiserliche Kontributionsforderungen als Zumutung zurück.⁸⁷ Ihre Friedensappelle verhalten ungehört.⁸⁸

Dass der Friedenskongress in zwei alten Hansestädten stattfand, war für die Hanse ohne Bedeutung, und es dauerte geraume Zeit, bis ihre Delegation eine förmliche Einladung des Kaisers erhielt.⁸⁹ Dabei hatte sie sich längst bei dessen Vertretern mit der Versicherung ihrer Hilfsbereitschaft und dem alleinigen Wunsch nach *erhaltung dern commercien und darüber habende privilegia* eingeführt.⁹⁰ Auch Fürsten und Reichsstädte taten sich schwer mit der Teilnahme von Mediatstädten wie Hamburg und Bremen.⁹¹ Wenn Bremen wenig später zur Reichsstadt aufrückte, so nur, um es nicht in schwedische Hände fallen zu lassen.⁹² Tatsächlich war es auch der Vertreter der Reichsstadt Lübeck, Dr. David Gloxin, dem in der hansischen Delegation die wichtigste Rolle zufiel, der den Kaiserlichen und anderen die hansischen Anliegen nahebrachte und dessen diplomatischem Geschick bemerkenswerte Erfolge zuzuschreiben sind: die Besserstellung der Reichsstädte insgesamt, ihr *votum decisivum* im Reichstag, die Anerkennung hansischer Interessen durch die Fürsten und schließlich die förmliche Aufnahme der Hanse in den Friedensvertrag.⁹³ Das Schicksal der Hanse aber konnte er nicht aufhalten. Auch ihr zwiespältiges Verhältnis zum Kaiser war geblieben. Bis zuletzt hatte Ferdinand III. die Erneuerung ihres Bündnisses mit den Generalstaaten zu verhindern gesucht und konnte dies doch nicht.⁹⁴ 1658 fand die Hanse auch den Weg in die kaiserliche Wahlkapitulation.⁹⁵

Doch spätestens hier stellt sich die Frage: War das wirklich noch wichtig?

⁸⁶ AHL, ASA, Externa, Hanseatica 232, lübeckische Instruktion v. 3. August 1625; 233, fol. 73r, 76r, 79r–88v; POSTEL, cunthor (wie Anm. 27), S. 382. – Einen Beitritt zur Union hatte die Hanse bereits 1614 abgelehnt; AHL, ASA, Externa, Hanseatica 187, fol. 179r.

⁸⁷ AHL, ASA, Reichsfriedensschlüsse 1, 1–3 (1643/44); 4, S. 62f. (1645).

⁸⁸ AHL, ASA, Externa, Hanseatica 187, fol. 261v–262r (1628); 313 (16. Sept. 1641); Reichsfriedensschlüsse 3, S. 186–189, 198 (1645). Dass die kriegsbedingten Handelseinbußen auch das Reich trafen, hatte die Hanse schon früher betont; AHL, ASA, Externa, Hanseatica 187, fol. 265v–266v, 277r, 273r–274r (1629); 232 (1625); 235 (1628).

⁸⁹ POSTEL, erhaltung (wie Anm. 12), S. 523, 528.

⁹⁰ POSTEL, erhaltung (wie Anm. 12), S. 523.

⁹¹ AHL, ASA, Reichsfriedensschlüsse 3, S. 12, 50; 4, S. 61, 70f., 85, 152; Protokolle. Bd. 6: Die Beratungen der Städtekurie Osnabrück 1645–1649, bearb. v. Günter Buchstab (Acta Pacis Westphalicae. Ser. 3, Abt. A, Bd. 6), S. 225: *Nun seye die mixtura der reichs- und anseestätte etwas fremd [...]*; EBEL, Hanse (wie Anm. 19), S. 155, 157f.; POSTEL, erhaltung (wie Anm. 12), S. 528ff.

⁹² POSTEL, erhaltung (wie Anm. 12), S. 528f.

⁹³ POSTEL, erhaltung (wie Anm. 12), S. 536–538 u. öfter.

⁹⁴ POSTEL, erhaltung (wie Anm. 12), S. 539.

⁹⁵ FRENSDORFF, Reich (wie Anm. 52), S. 141f.